

Verordnung des Kirchenrates über die Organisation der landeskirchlichen Dienste (OrV)

vom 01. September 2004

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf § 103 Ziffer 3 der Kirchenordnung¹, beschliesst:

I. Grundsatz

§ 1

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die inneren Strukturen und die innere Organisation der Landeskirche (nachfolgend landeskirchliche Dienste genannt). Zweck

² Zweck ist eine einfache, überschaubare Organisation mit klarer Über- und Unterstellung. Strategische (gesamtverantwortliche) und operative (handlungsorientierte) Kompetenzen und Aufgaben werden klar zugeteilt.

³ Die Verantwortung gegenüber der Synode trägt der Kirchenrat als Kollegialbehörde.

§ 2

¹ Diese Organisationsverordnung regelt den Betrieb der landeskirchlichen Dienste. Geltungsbereich

² Die Verordnung gilt nicht für die Kirchgemeinden.

§ 3

Diese Organisationsverordnung enthält Bestimmungen über

- die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung von Kirchenrat, Geschäftsleitung, Stabsstellen sowie der kirchenrätlichen Kommissionen,
 - den Finanzhaushalt sowie die Verwaltung der Finanzen,
 - die Stellenbewirtschaftung und die Entlohnung.
- Gegenstand

¹ SRLA 151.100.

II. Kirchenrat

Organisation
und Zustän-
digkeiten

§ 4

¹ Die Pflichten und Befugnisse des Kirchenrates sind in der Kirchenordnung aufgeführt. Die nachfolgenden Bestimmungen sind ergänzender Natur.

² Der Kirchenrat bestimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Synode seine innere Organisation und Arbeitsweise grundsätzlich selbst. Insbesondere verteilt er unter sich Aufgaben und Mandate.

³ Der Kirchenrat nimmt im Rahmen des landeskirchlichen Betriebs vor allem die folgenden Zuständigkeiten wahr:

- a) Er nimmt als Kollegialbehörde die Gesamtleitung der Kirche wahr.
- b) Er legt das Arbeitsprogramm für die Amtsperiode und den Finanzplan fest. Dazu konsultiert er die Bereiche und Stabsstellen sowie die Kommissionen, die keinem Bereich zugeordnet sind.
- c) Er legt das Arbeitsprogramm und den Finanzplan der Synode zur Kenntnisnahme vor.
- d) Er nimmt nach Absprache mit der Geschäftsleitung und den Stabsstellen die Zuteilung von Dienststellen, Kommissionen, Projekten oder anderen Diensten zu den Bereichen oder den Stabsstellen vor.
- e) Er delegiert die operativen Aufgaben und die dazugehörigen Kompetenzen an die Geschäftsleitung und die Stabsstellen.
- f) Er legt für die einzelnen Bereiche auf Antrag der Geschäftsleitung sowie für die Stabsstellen die Ziele und Messgrößen fest oder erteilt ihnen Leistungsaufträge und kontrolliert diese.
- g) Er wählt die Bereichsleitungen (Mitglieder der Geschäftsleitung) sowie die Mitarbeitenden mit Stabsfunktionen. Die Mitarbeitenden des betroffenen Bereichs haben ein Vorschlagsrecht.
- h) Er stellt die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Dienste an. Er kann diese Aufgabe im Einzelfall oder für bestimmte Personalgruppen an die Geschäftsleitung oder die Stabsstellen delegieren.
- i) Er legt auf Antrag der Geschäftsleitung die aufbauorganisatorische Gliederung der Bereiche und Dienststellen fest.
- j) Er ist zuständig für die organisatorischen, finanziellen und personellen Belange der Stabsstellen.
- k) Er legt die Grundsätze und den Aufbau des Rechnungswesens fest, wobei die Rechnungsführung eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden vermitteln muss.
- l) Er entscheidet über alle Ausgaben ohne gesetzliche Grundlage (neue Ausgaben) soweit dieser Entscheid nicht der Synode obliegt.
- m) Er verwaltet die Fonds. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen.
- n) Er entscheidet über gebundene Ausgaben und die Übernahme von Verpflichtungen grösser Fr. 30'000 im Einzelfall oder Fr. 10'000 jährlich wiederkehrend.

- o) Er entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung über die über die Anlagevorschriften hinausgehende mittel- und langfristige Aufnahme und Anlage von finanziellen Mitteln.
 - p) Er entscheidet in Konflikten, die nicht durch die verantwortliche Führungsebene gelöst werden können.
- ⁴ Der Kirchenrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche aus seiner Mitte Ausschüsse und Delegationen bilden, welche die Geschäfte des Kirchenrates vorbereiten oder einzelne Geschäfte von geringer Tragweite abschliessend behandeln.
- ⁵ Der Kirchenrat delegiert alle im Zusammenhang mit der Führung der Stabsstellen verbundenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an das Präsidium.

III. Geschäftsführung, Geschäftsleitung, Stabsstellen, Kommissionen

§ 5

¹ Die Geschäftsleitung wird von den Bereichsleitungen und dem geschäftsführenden Mitglied des Kirchenrates (Präsidium) gebildet. Das geschäftsführende Mitglied des Kirchenrates (nachfolgend Geschäftsführung genannt) hat den Vorsitz.

Geschäfts-
leitung,
Geschäfts-
führung

² Die Geschäftsleitung

- a) erfüllt ihre Ziele oder ihren Leistungsauftrag im Rahmen der Kirchenordnung, des Arbeitsprogramms, der Weisungen des Kirchenrates sowie im Sinne des Leitbildes selbständig und initiativ;
- b) ist für die organisatorischen, finanziellen und personellen Belange der landeskirchlichen Dienste zuständig soweit diese nicht dem Kirchenrat oder der Synode vorbehalten sind oder einer expliziten Regelung unterstehen;
- c) koordiniert die Geschäfte, und entscheidet über die Zuteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an die Bereiche und andere untergeordnete organisatorische Einheiten;
- d) kann zwecks Realisierung von operationellen Zielen bereichsübergreifende Projekt- und Arbeitsgruppen im Rahmen der bewilligten Ressourcen einsetzen oder dem Kirchenrat beantragen;
- e) nimmt ihre Aufgaben im Zusammenhang mit Stellenbewirtschaftung und Entlohnung in Zusammenarbeit mit den Stabsstellen wahr;
- f) erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Stabsstellen, dem Kirchenrat und den Kommissionen zuhanden des Kirchenrates jährlich ein Finanzbudget, einen Finanzplan sowie eine Leistungsplanung für die landeskirchlichen Dienste und stellt deren Einhaltung sicher;
- g) organisiert und koordiniert das Rechnungswesen und stellt dem Kirchenrat Antrag auf notwendige Anpassung und Weiterentwicklung an neue Bedürfnisse;
- h) stellt die Weiterbildung aller Mitarbeitenden der landeskirchlichen Dienste sicher;
- i) berät Geschäfte des Kirchenrates vor;

j) vertritt die Belange der landeskirchlichen Dienste und seiner Mitarbeitenden gegenüber dem Kirchenrat.

³ Die Geschäftsleitung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal monatlich, oder auf Antrag der Mehrheit der Bereichsleitenden. Die Geschäftsführung lädt ein und erstellt die Traktandenliste. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

⁴ Die Geschäftsleitung kann einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche, Kompetenzen und Verantwortung an Bereiche oder einzelne Mitarbeitende delegieren, welche diese abschliessend behandeln.

§ 6

Bereichs-
leitungen

¹ Jeder Bereich wird von einer Person geleitet. Diese ist der Geschäftsführung unterstellt.

² Die Bereichsleitungen sind gleichzeitig im Bereich fachlich tätig.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Bereichsleitungen werden durch die Geschäftsleitung festgelegt und überprüft.

§ 7

Stabsstellen

¹ Die Stabsstellen sind dem Kirchenratspräsidium unterstellt.

² Die Stabsstellen beraten den Kirchenrat bei seiner Aufgabenerfüllung und nehmen ihnen zugeteilte Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung selbständig wahr.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Stabsstellen werden durch den Kirchenrat festgelegt und überprüft.

§ 8

Kommissionen

¹ Kommissionen, welche in irgendeiner Form mit der Landeskirche verbunden sind, werden einem der Bereiche oder einer Stabsstelle zugeordnet soweit diese nicht dem Kirchenrat direkt zugeordnet bleiben.

² Das Organigramm bezeichnet im einzelnen die Zuordnung zu den Bereichen.

³ Die über die landeskirchlichen Dienste hinausgehende Vernetzung regelt der Kirchenrat auf Mandatsebene fallweise.

§ 9

Arten von
Kommissionen

Es wird nach Rechtsgrundlagen und Verantwortlichkeit zwischen folgenden Arten von Kommissionen unterschieden:

- a) Kommissionen, für deren Aufgaben ein synodales Reglement oder ein synodaler Beschluss besteht, die aber dem Kirchenrat gegenüber verantwortlich sind;
- b) Kommissionen mit vom Kirchenrat erlassenen Reglement oder vom Kirchenrat erlassenen Richtlinien;
- c) Ökumenische Kommissionen zusammen mit Römisch-Katholischer und eventuell Christkatholischer Landeskirche;
- d) Kommissionen ohne Reglement/Richtlinien;

- e) Arbeitsgruppen für eine Fachstelle oder eine Seelsorgestelle;
- f) Dauernde Kommissionen, auf deren Bestand und Aufgaben der Kirchenrat keinen Einfluss hat und die ihm gegenüber nicht verantwortlich sind.

§ 10

¹ Der Kirchenrat setzt in Absprache mit den Bereichsleitungen und den Stabsstellen die Kommissionen ein, für die er zuständig ist, und wählt ihre Mitglieder.

Einsetzung
der Kom-
missionen

² Sofern sie weder einem Bereich noch einer Stabsstelle zugeordnet sind, setzt er Ziele oder Leistungsaufträge fest.

³ Kommissionen bestehen aus höchstens sieben Mitgliedern. Ausnahmen bewilligt auf Antrag der Kirchenrat. Es dürfen höchstens zwei Mitglieder nicht Mitglied der reformierten Landeskirche sein.

⁴ Die Stabsstellen des Kirchenrats führen eine aktuelle Übersicht über alle eingesetzten und tätigen Kommissionen.

§ 11

¹ Die Kommissionen gem. § 9 lit a) bis d) machen dem Kirchenrat Wahlvorschläge für Ersatzwahlen in die Kommission und für das Bestellen des Präsidiums.

Kompeten-
zen der
Kommissionen

² Die Kommissionen gem. § 9 lit. c) und d) haben folgende Kompetenzen und Verantwortungen:

- Sie haben Mitspracherecht bei der Erarbeitung der Legislaturziele des Kirchenrates.
- Sie schlagen dem Kirchenrat die Legislaturziele der Kommission vor.
- Sie entscheiden über die eigenen Jahresziele.
- Sie haben ein Vorschlagsrecht für das Jahresbudget ihrer Kommission.
- Ihre Ausgabenkompetenz liegt im Rahmen des Voranschlages.
- Sie ergreifen Initiativen für öffentliche Auftritte in Absprache mit dem Informationsdienst und entscheiden über solche im nicht-politischen Fachbereich der Kommission.
- Für die Kommissionen c) gehen die sie betreffenden besonderen Regelungen und Absprachen unter den Exekutiven der Landeskirchen vor.

IV. Finanzhaushalt und Verwaltung der Finanzen

§ 12

¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach allgemein anerkannten Normen der Rechnungslegung. Der Kirchenrat bezeichnet das anzuwendende Regelwerk und weist Abweichungen davon aus.

Rechnungs-
legung und
Rechnungs-
führung

² Voranschlag und laufende Rechnung werden nach funktionaler Gliederung und nach Arten gegliedert geführt.

³ Die Bestandesrechnung wird nach Aktiven und Passiven gegliedert ausgewiesen.

⁴ Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit und der Vergleichbarkeit.

⁵ Die Rechnungsführung verfolgt zusätzlich die Grundsätze der Bruttoverbuchung, Sollverbuchung sowie der qualitativen und zeitlichen Bindung des Voranschlags.

§ 13

Ausgaben

¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von zur Verfügung stehenden Mitteln zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Ausgaben dürfen nur von einem Organ bewilligt werden, das gesetzlich zuständig ist.

§ 14

Gesetz-
mässigkeit

¹ Jede Ausgabe bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Eine gesetzliche Grundlage liegt insbesondere vor, wenn eine Ausgabe

- a) die unmittelbare Anwendung zwingender Vorschriften ist;
- b) die unmittelbare oder voraussehbare Anwendung von Gesetzen und Kreditbeschlüssen ist und namentlich der Beschaffung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel und deren Erneuerung, vorbehaltlich der Neubauten, dient;
- c) die finanzielle Auswirkung eines gerichtlichen Entscheids ist.

² Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

§ 15

Kreditarten

¹ Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist beim finanzkompetenten Organ anzufordern für Ausgaben, deren Finanzierung die eigene Finanzkompetenz übersteigen oder deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt.

² Die jährlichen Fälligkeiten eines Verpflichtungskredits sind im Voranschlag einzustellen.

³ Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

⁴ Über einen Verpflichtungskredit ist eine Kreditkontrolle zu führen und er ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

⁵ Mit dem Voranschlagskredit ermächtigt die Synode den Kirchenrat, die laufende Rechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

§ 16

¹ Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

Sparsamkeit
und Wirtschaftlichkeit

² Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, welche bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.

§ 17

Die Organisation des Kassen- und Rechnungswesens muss zwingende Sicherheiten gegen Unregelmässigkeiten vorsehen.

Organisation
des Rechnungswesens

§ 18

¹ Die Bilanzpositionen werden wie folgt bewertet:

Bewertung
der Bilanzwerte

- a) flüssige Mittel: zum Nominalwert;
- b) Guthaben, festverzinsliche Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehen und Hypotheken: zum Nominalwert; bei Gefährdung der Kapitalrückzahlung ist die Bewertung dem Risiko anzupassen;
- c) Aktien, Anteilscheine und aktienähnliche Wertpapiere: Als Grundlage für die Bewertung von Titeln, welche an der Börse oder ausserbörslich gehandelt werden, dient der Jahresschlusskurs;
- d) Liegenschaften zum Anschaffungswert bzw. zum tieferen Verkehrswert;
- e) Vorräte: zum Anschaffungswert;
- f) Passiven werden zum Nominalwert bewertet.

² Allfällige Wertberichtigungen sind über die laufende Rechnung zu verbuchen.

§ 19

¹ Die Vermögenswerte sind in sicheren Werten mit bestmöglicher Rendite anzulegen. Das Leitbild der Landeskirche ist zu beachten.

Vermögensanlagen

² Die Vermögensanlagen dürfen in der Regel die nachfolgenden Obergrenzen nicht übersteigen:

liquide Mittel	100%	pro Schuldner max. 15%
Kassenobligationen CH	50%	pro Schuldner max. 15%
Anlehensobligationen CH	10%	pro Schuldner max. 5%
Obligationen Ausland	5%	pro Schuldner max. 2%
Aktien Schweiz	10%	pro Titel max. 2%

§ 20²

¹ Die Rechnung wird der Synode spätestens an der Sitzung vom Juni des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorgelegt.

Rechnung

² Einnahmenüberschüsse werden dem Eigenkapital gutgeschrieben, Ausgabenüberschüsse dem Eigenkapital belastet.³

² Eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 18. April 2007.

§ 21⁴

Verwendung
Einnahmen-
überschüsse

Aufgehoben

V. Stellenbewirtschaftung und Entlöhnung**§ 22**

- Stellenplan
- ¹ Der Kirchenrat verfügt zur Erfüllung seines Auftrags über eine Summe von Stellenprozenten.
 - ² Er teilt den Bereichen und Stabsstellen die Stellenprozente zu.
 - ³ Der Kirchenrat legt aufgrund des gemeinsamen Antrags der Geschäftsleitung und der Stabsstellen den Stellenplan fest. Er enthält die Summe der Stellenprozente pro Bereich und Stabsstelle.
 - ⁴ Die Einreihung der Stellen erfolgt aufgrund der vorausgesetzten Ausbildung und Erfahrung, der mit der Stelle verbundenen Verantwortung, der psychischen und körperlichen Anforderungen und Belastungen, denen die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle ausgesetzt ist.
 - ⁵ Jede Stelle wird in der Regel in nur eine Lohnklasse eingereiht. Diese gilt als Einreihungsklasse.
 - ⁶ Der Kirchenrat veranlasst jährlich eine Überprüfung der Stellen und ihrer Aufgaben im landeskirchlichen Betrieb und erstattet der Synode darüber Bericht.

§ 23

Lohn als
Vergütung
für die ge-
samte Tätig-
keit

Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit. Für die Erfüllung dienstlicher Aufgaben werden keine besonderen Vergütungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Auslagen.

§ 24

- Anfangslohn
- ¹ Der Anfangslohn wird unter Berücksichtigung der Erfahrung innerhalb der Einreihungsklasse gemäss Stellenplan festgesetzt.
 - ² Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früherer Stellung, ausgewiesene Fähigkeiten und besondere Eignung für die neue Stelle berücksichtigt. Erfahrungen in Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie Freiwilligenarbeit bei sozialen oder kirchlichen Organisationen werden angemessen berücksichtigt.

³ Geändert durch Beschluss des Kirchenrates vom 24. September 2009 mit Wirkung zum 10. Juni 2009.

⁴ Eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 18. April 2007. Aufgehoben durch Beschluss des Kirchenrates vom 24. September 2009 mit Wirkung zum 10. Juni 2009.

³ Der Lohn kann in einer unter der im Stellenplan vorgesehenen Lohnklasse festgesetzt werden, wenn die oder der Angestellte

- a) die für die Einreihung der Stelle vorausgesetzten Anforderungen an die Ausbildung oder Erfahrung noch nicht erfüllt,
- b) eine besonders intensive Einarbeitung benötigt,
- c) die Funktion anfänglich nur mit beschränkter Verantwortung übernimmt.

⁴ Wird der Lohn in der tieferen Lohnklasse festgesetzt, ist er innert drei Jahren in die Lohnklasse gemäss Richtposition zu überführen. Der Aufstieg innerhalb einer tieferen Lohnklasse ist auf Beginn eines Monats zulässig, wobei jeweils der zu Beginn des Kalenderjahres massgebende Lohn während des ganzen Kalenderjahres unverändert pensionskassenversichert bleibt.

§ 25

¹ Stufenanstieg und Beförderungen in eine höhere Lohnklasse sind nur im Rahmen der bewilligten Kredite und Quoten zulässig. Stufenanstieg

² Ordentliche Stufenanstiege können 1/3 bis maximal eine ganze Lohnstufe einer Klasse umfassen. Der individuelle Stufenanstieg berücksichtigt die jährliche Mitarbeiterbeurteilung angemessen.

³ Der Kirchenrat legt im Rahmen der Budgetrichtlinien als Planungsgrundlage die Lohnentwicklung für den landeskirchlichen Dienst fest.

⁴ Die Geschäftsleitung und die Stabsstellen legen unter Vorbehalt der Zustimmung zum Budget durch die Synode die Stufenanstiegsanträge dem Kirchenrat gemeinsam zur Kenntnisnahme vor.

§ 26

¹ Hervorragende Leistungen können mit einer individuellen Beförderung eines Mitarbeitenden in eine nächsthöhere Lohnklasse oder einem Stufenanstieg über mehr als eine Lohnstufe honoriert werden. ausserordentlicher Anstieg

² Der Stellenplan wird dabei nicht angepasst.

³ Über ausserordentliche Stufenanstiege und Beförderungen entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung oder der Stabsstellen der Kirchenrat.

§ 27

Der Kirchenrat kann zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Mitarbeitender ausnahmsweise eine Erhöhung des Lohnes bis maximal 15% über den vorgesehenen Höchstlohn gewähren. Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Mitarbeitender

§ 28

¹ Überstundenleistungen sollen grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres durch Freizeitausgleich kompensiert werden. Überstunden

² Soweit eine Kompensation von angeordneten Überstunden nicht möglich ist, werden sie den Mitarbeitenden ausbezahlt. Die Bezahlung für geleistete Überstunden richtet sich bei einer Vollzeitstelle nach folgendem Stundenansatz: Jahreslohn : 2184 (= 52 Wochen à 42 Stunden). Für Teilzeitstellen ist der jeweilige Stundenansatz nach Pensum zu berücksichtigen.

³ In Abweichung zu Abs. 2 können Mitarbeitende in der Lohnklasse 8 zu Überstundenleistungen bis maximal 50 Stunden und Mitarbeitende in den Lohnklassen 9 und 10 bis maximal 84 Stunden pro Kalenderjahr ohne Abgeltung verpflichtet werden.

§ 29

Abtretung
von Lohn-
ansprüchen

Angestellte dürfen künftige Lohnforderungen nicht abtreten oder verpfänden, ausser zur Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen.

§ 30

Ergänzende
Bestimmun-
gen und
Sonderrege-
lungen

Der Kirchenrat kann, wenn der Ausgleich der laufenden Rechnung dies gebietet, ausnahmsweise und befristet für alle Angestellten Stufenanstieg und Beförderungen aufschieben oder ganz aussetzen.

§ 31

ausser Kraft
setzen

Die folgenden Erlasse werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausser Kraft gesetzt:

- Reglement der Koordinationskonferenz vom 24. Juni 1998⁵
- Reglement Bereichskonferenzen vom 19. März 1998⁶
- Kompetenzordnung für den vom Kirchenrat geführten landeskirchlichen Betrieb vom 10./11. November 1999⁷
- Wegleitung zu den Ausschüssen
- GLAZ-Reglement

§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

⁵ SRLA 236.220.

⁶ SRLA 236.230.

⁷ SRLA 236.270.